

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ÄRZTE UND ZAHNÄRZTE ZUM JAHRESENDE 2020

Alljährlich stellt sich zum letzten Quartal die Frage, mit welchen Maßnahmen Sie aktiv Ihre Steuerbelastung mindern oder zumindest hinausschieben können.

Wir haben Ihnen nachfolgend die wichtigsten Maßnahmen zusammengestellt.

Steuern sparen oder verlagern

Erwarten Sie im kommenden Jahr ein schlechteres Praxisergebnis oder anderweitige steuerlich relevante Einbußen, ist es möglich, dass Ihr Steuersatz 2021 niedriger liegt als 2020. Dann lohnt es sich im Einzelfall, Ausgaben in das laufende Jahr vorzuziehen oder / und Einnahmen in das Folgejahr zu verschieben. Sie nutzen so die unterschiedlichen Steuersätze jahresübergreifend aus.

Das Prinzip, Steuersatzunterschiede auszunutzen, funktioniert nicht nur jahres-, sondern auch generationenübergreifend, wenn Sie Einkünfte beispielsweise auf Ihre Kinder oder Enkel verlagern.

Echte Steuerersparnis - Maßnahmen:

- ✘ Verlagerung von Einkunftsquellen auf nahe Angehörige, z. B. durch Schenkungen, durch die Bestellung eines Nießbrauchs an vermieteten Immobilien oder durch Anstellung in der Praxis.
- ✘ Zahlungen von Beiträgen zur Basisaltersversorgung (Versorgungswerk, Rürup-Produkt und gesetzliche Rentenversicherung) von jährlich bis zu insgesamt 50.092 € bei Verheirateten bzw. 25.046 € bei Ledigen. Hierbei handelt es sich um eine Höchstgrenze. Darüber hinaus geleistete Beiträge wirken sich steuerlich nicht aus. Gerne prüfen wir für Sie, ob sich mögliche Zusatzbeiträge zum Versorgungswerk noch steuerlich positiv auswirken.
- ✘ Vorauszahlung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung noch in 2020 bereits für die Jahre 2021, 2022 und 2023. Dadurch können Sie ggf. erreichen, dass sich in 2021 bis 2023 andere Versicherungen (z. B. Berufsunfähigkeits-, Risikolebensversicherung etc.) steuerlich auswirken, die sonst ins Leere laufen.
- ✘ Mitgliedsbeiträge und Spenden an gemeinnützige Institutionen und Vereine sowie an politische Parteien im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstsätze.



WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ÄRZTE UND ZAHNÄRZTE ZUM JAHRESENDE 2020

Folgende Maßnahmen sind im Bereich der Einkünfteerzielung (Praxis, Vermietung) zur Steuerverlagerung bzw. Steuerersparnis denkbar:

- ✗ Zeitlich vorgezogene Investitionen in medizinische Geräte, Einrichtungsgegenstände für die Praxis, in einen Pkw usw. (zeitanteilige Abschreibung).
- ✗ Vorgezogene Erneuerungsaufwendungen für Praxisräume und vermietete Objekte mit Zahlung in 2020.
- ✗ Anschaffung sogenannter geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG). Das sind Gegenstände, die ohne Umsatzsteuer bis zu 800 € kosten. Sie können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden.
- ✗ Der Abschreibungseffekt für bewegliche Wirtschaftsgüter kann auch vor der Anschaffung durch Bildung eines Investitionsabzugsbetrages nach § 7 g EStG erzielt werden. Er darf gebildet werden, wenn Ihre Praxis bei Bilanzierung ein Kapital von unter 235.000 € oder bei Einnahmenüberschussrechnung einen Gewinn von unter 100.000 € p. a. aufweist. Sofern Ihre Steuerveranlagung 2019 noch offen ist, kann der Investitionsabzugsbetrag in 2019 für die bis zum Ende des Jahres 2020 angeschafften Geräte etc. in Anspruch genommen werden. Wenn Ihre Steuerveranlagung 2019 bereits bestandskräftig abgeschlossen ist und Ihr Praxisgewinn in 2020 voraussichtlich unter 100.000 € liegt, sollten Sie Investitionen erst in 2021 vornehmen. Denn dann können Sie in 2020 anstelle der Abschreibung den höheren Investitionsabzugsbetrag geltend machen (Hinweis: In der Regel ist es nicht möglich, einen Investitionsabzugsbetrag für die Neuanschaffung eines PKW zu bilden, wenn der PKW zu einem nicht unwesentlichen Teil privat genutzt wird).
- ✗ Sondereinflüsse durch Corona: Bei Ihren Überlegungen, ob Sie evtl. die Anschaffung von Wirtschaftsgütern vorziehen, sollten Sie noch Folgendes berücksichtigen:
 - Der Umsatzsteuersatz von 19 % wurde befristet bis zum 31.12. dieses Jahres auf 16 % gesenkt.
 - Befristet für die Jahre 2020 und 2021 wurde eine erhöhte degressive Abschreibung auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt. Diese beträgt das 2,5-fache der linearen Abschreibung, max. aber 25 % pro Jahr.
- ✗ Anzahlungen bzw. vorgezogene Zahlungen für Hausreparaturen, wenn es sich um Praxisräume oder ein vermietetes Objekt handelt.*
- ✗ Anzahlungen, soweit kein Gestaltungsmissbrauch vorliegt bzw. vorgezogene Zahlungen und vorgezogene Einkäufe für Verbrauchsmaterial, z. B. für Edelmetalle / Labor bei Zahnärzten.*
- ✗ Vorauszahlungen auf Dauerschuldverhältnisse wie beispielsweise Praxismietvertrag für maximal fünf Jahre.*



* Anmerkung: Diese Maßnahmen funktionieren nicht, wenn der Gewinn – ausnahmsweise – durch Vermögensvergleich (Bilanz) ermittelt wird.

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ÄRZTE UND ZAHNÄRZTE ZUM JAHRESENDE 2020

Nur wirtschaftlich Sinnvolles machen

Grundsätzlich gilt für jede Maßnahme, dass sie wirtschaftlich sinnvoll sein muss. Insbesondere Investitionen zur Steuereinsparung sollten wohlüberlegt und sorgfältig geprüft werden. Der Steuerspareffekt (ohne Kirchensteuer) beträgt maximal rund 44,3 % (Reichensteuer: rd. 47,5 %). Den Rest bezahlen immer Sie.

Empfehlungen zum Zahlungsverkehr

Im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG besteht bei Zahlungen um den Jahreswechsel oft das Problem der richtigen Zuordnung. Veranlassen Sie daher Ihre Überweisungen so rechtzeitig, dass anhand der Kontoauszüge ersichtlich ist, dass diese noch in 2020 erfolgt sind.

Testament | Erbvertrag | Schenkungsteuer | Erbschaftsteuer

Die Zeit vor dem Jahresende eignet sich möglicherweise auch gut dazu, einmal über die o. g. Themen nachzudenken. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf Folgendes:

- ✘ Achten Sie darauf, dass Sie nicht durch unbedachte Vermögensverschiebungen zwischen den Eheleuten bzw. zwischen den Eltern und den Kindern ungewollt die Freibeträge bei der Schenkungsteuer (500.000 € für Ehegatten / 400.000 € für jedes Kind von jedem Ehegatten) überschreiten. Dabei werden stets Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre zusammengerechnet.
- ✘ Falls Sie noch kein Testament oder Erbvertrag haben, sollten Sie darüber nachdenken, dies bald zu ändern. Falls Sie schon ein Testament oder einen Erbvertrag haben, ist es nach ca. drei bis fünf Jahren an der Zeit zu überprüfen, ob die Regelungen noch der Realität entsprechen.

Falls gewünscht, können wir Sie hierbei gerne beraten.

Wertpapierverluste

Bankkunden, die im ablaufenden Jahr Aktien und andere Wertpapiere mit Verlust verkauft haben, merken sich bitte den 15. Dezember vor. Wollen Sie diese Verluste in diesem Jahr mit solchen Gewinnen bei anderen Geldinstituten beim Finanzamt über die Steuererklärung verrechnen lassen, müssen Sie bis spätestens dahin eine Verlustbescheinigung bei Ihrer Bank beantragen.

Sie stellen den Antrag bei der Bank, bei der die Verluste angefallen sind und geben die entsprechende Bescheinigung an uns. Wir setzen dann den bescheinigten Verlust in Ihrer Steuererklärung für 2020 an.

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ÄRZTE UND ZAHNÄRZTE ZUM JAHRESENDE 2020

Aufbewahrungsfristen

Die nachfolgend genannten Unterlagen und Dokumente können Sie in der Regel mit Ablauf des 31.12.2020 vernichten:

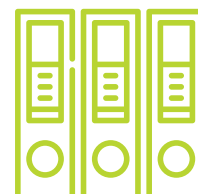
✗ Bücher und Aufzeichnungen	letzte Eintragung 2010 oder früher
✗ Inventare (Anlageverzeichnisse) ✗ Jahresabschlüsse	Aufstellung 2010 oder früher. Dies sind in der Regel die Jahresabschlüsse für 2009 und früher
✗ Buchungsbelege, z. B. Ein- / Ausgangsrechnungen, Quittungen, Reisekostenabrechnungen, Kontoauszüge ✗ Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV	aus 2010 oder früher
✗ Empfangener geschäftlicher Schriftverkehr ✗ Kopien versandten geschäftlichen Schriftverkehrs	Empfang bzw. Versand im Jahr 2014 oder früher
✗ Sonstige, für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen, z. B. Lohnunterlagen	Erstellung im Jahr 2014 oder früher

Bitte beachten Sie

Es besteht Aufbewahrungspflicht über den 31.12.2020 hinaus, wenn zu diesem Zeitpunkt

- ✗ eine Außenprüfung für 2010 oder früher noch nicht abgeschlossen ist,
- ✗ ein Rechtsbehelfsverfahren (Einspruch, Klage) für 2010 oder früher noch läuft oder
- ✗ die Steuererklärung (2009) verspätet abgegeben wurde.

Bitte bewahren Sie die Unterlagen in diesen Fällen bis zum Abschluss des Verfahrens bzw. bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Abgabe der Steuererklärung auf.



Impressum

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln
T.: 02 21 / 95 74 94-0

newsletter@laufmich.de
www.laufmich.de

Copyright © Laufenberg Michels und Partner mbB

Alle Rechte vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr – Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Die Inhalte dieser Druckschrift wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Laufenberg Michels und Partner mbB übernimmt jedoch weder Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte, noch die Haftung für etwaige Schäden, die aus der Benutzung der Inhalte entstehen. Die Nutzung der Inhalte der Druckschrift erfolgt mithin auf eigene Verantwortung des Benutzers. Mit der reinen Nutzung der Druckschrift kommt keinerlei Vertragsverhältnis zwischen dem Benutzer und Laufenberg Michels und Partner mbB zustande.